

Satzung des Fördervereins der Löscheinheit Nächstebreck der Feuerwehr Wuppertal

I. Aufgaben und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: "Förderverein der Löscheinheit Nächstebreck der Feuerwehr Wuppertal". Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Die Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung gegenüber der Bevölkerung im Stadtbezirk Nächstebreck. Die Verwirklichung dieser Aufgaben wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - Der Förderung der Ausbildung und sachlichen Ausstattung und der Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung, sowie die Unterstützung der Jugendfeuerwehr.
 - Die Übernahme sozialer Verantwortung gegenüber den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr.
 - Die Betreuung der Mitglieder der Feuerwehr, die Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr sowie deren Traditionen.

Es ist nicht Aufgabe des Vereins, Einsparungen im kommunalen Haushalt für Zwecke der Feuerwehr zu ermöglichen.

- (2) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abs. "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Personen, die sich um die Aufgaben des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der

Beitragszahlung entbunden. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so behält es sein Stimmrecht.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden und ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Gleichzeitig wird das von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmeentgelt fällig.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht, etwaige fällige Beiträge sind zu entrichten.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 6 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies sind insbesondere:
 - grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Nichtzahlung der fälligen Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- (2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Sollte ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Zahlungsverzug sein, so entscheidet - ungeachtet §6 Abs. 2 - auf Antrag eines Vorstandsmitglieds der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Vor einer Beschlußfassung über den Ausschluß, ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Der Ausschluß des Mitglieds wird mit der Beschlußfassung gem. § 6 Abs. 2 sofort, bzw. gem. § 6 Abs. 3 nach Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
- (6) Der Ausschluß ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt gem. § 5 oder durch Ausschluß gem. § 6 aus dem Verein.
- (2) Für juristische Personen ist § 7 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

II. Organe

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmeentgelte
- Satzungsänderungen
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung an die Mitgliederversammlung übergeben wurden
- Anträge ordentlicher Mitglieder
- Ausschluß eines Mitglieds gem. § 6
- Auflösung des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung nicht mehr als ein Jahr im Rückstand sind, sowie anwesende Ehrenmitglieder nach §3 Abs. 2 Satz 3. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich diese Frist auf fünf Tage. Alle nach Ablauf der Antragsfrist eingehenden Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (3) Von dem Wortlaut der Anträge sind die Mitglieder des Vereins unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist in Kenntnis zu setzen.

- (4) Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn sie von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins unterstützt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen bedürfen:
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluß eines Mitgliedes gem. §6 Abs. 2 und 3
 - Auflösung des Vereins.Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Doppelmeldung angezeigt und haben Vorrang vor Redebeiträgen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist jedem Mitglied schriftlich zuzuleiten.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist jedem Mitglied schriftlich zuzuleiten.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem zweiten Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in

- der/dem Schriftführer/in
 - bis zu drei Beisitzern/inen
 - dem amtierenden Einheitsführer der Löscheinheit Nächstebreck, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter im Amt, als beratenes Mitglied
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.
- (4) Eine Vorstandssitzung findet mindestens halbjährlich statt. Diese ist vom/von der Vorstandsvorsitzenden unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Es ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (5) Die Vorstandssitzung wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen:
- Ausschluß eines Mitgliedes gem. §6 Abs. 3
 - Antrag auf Auflösung des Vereins an die Mitgliederversammlung
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Doppelmeldung angezeigt und haben Vorrang vor Redebeiträgen.

§ 14 Niederschriften

- (1) Über die Versammlungen und Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind durch die/den Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift beinhaltet Ort, Zeit und Inhalt der Versammlung sowie die Ergebnisse der Abstimmungen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Einsichtnahme aller Niederschriften berechtigt.

III. Finanzen und Geschäftsführung

§ 15 Beiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhebt einmalige und/oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der Verein kann sich darüber hinaus aus Spenden und anderen Zuwendungen finanzieren.
- (3) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterung zu gewähren.
- (5) Alle dem Verein zufließenden Mittel gehen zur satzungsgemäßen Verwendung an den Vorstand.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer/innen und eine/n jeweilige/n Stellvertreter/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung auf sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit und bestätigen die Durchführung der Prüfung durch ihre Unterschriften.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle damit verbundene Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Es ist jedoch mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen.
- (4) Über die Durchführung und Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mündlich Bericht zu erstatten. Das Protokoll der Prüfung ist der Niederschrift der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 17 Vertretung

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne vom § 26 BGB besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in.
- (2) Je zwei von ihnen sind zur gemeinsamen Vertretung des Vereins berechtigt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Löscheinheit Nächstebreck der Feuerwehr Wuppertal. Bei Nichtbestehen der Löscheinheit Nächstebreck der Feuerwehr Wuppertal fällt das Vermögen an die Feuerwehr Wuppertal, Abteilung Freiwillige Feuerwehr, die das Vermögen auf die verbleibenden Löscheinheiten gleich aufteilt, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Vorstand.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluß in der Gründungsversammlung vom 04.07.2001 unmittelbar und hinsichtlich der Bestimmungen als eingetragener Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.